

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „CoVeRSE – Bundesverband“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Form der Unterstützung und Hilfe von Menschen, die infolge einer Covid-19-Impfung gesundheitliche Nebenwirkungen oder Komplikationen erfahren.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Aufbau und die Förderung bundesweiter Selbsthilfestrukturen für Betroffene und Angehörige von Nebenwirkungen nach einer Covid-19-Impfung bzw. Covid-19-Impfkomplikation
 - b. Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs von Betroffenen in Selbsthilfegruppen
 - c. Beratung und Betreuung der Betroffenen und ihrer Angehörigen
 - d. Aufklärung der Öffentlichkeit zum Thema Nebenwirkungen nach einer Covid-19-Impfung
 - e. sozial- und gesundheitspolitische Interessenvertretung
 - f. Zusammenarbeit und Austausch mit Kliniken, Fach-/Wohlfahrts-Verbänden und anderen mit dieser Thematik befassten Organisationen und Einrichtungen.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig und neutral.
4. Der Verein distanziert sich von allen pauschalen Bestrebungen der Impfgegnerschaft.

§ 3 Struktur und Aufbau

1. Der Verein ist bundesweit tätig. Er kann auf den Gebieten der Bundesländer Landesverbände bilden. Diese können sich im Vereinsregister eintragen lassen.
2. Auf regionaler Ebene gebildete Selbsthilfegruppen sind Untergliederungen des Verbandes. Die Gruppen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Mit rechtlich eigenständigen Selbsthilfegruppen, die nicht Gliederung des Verbandes sind, jedoch die gleichen Ziele verfolgen, können zwecks einer Zusammenarbeit Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Fördernde Mitglieder unterstützen die Anliegen des Vereins, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Ziele unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen erfolgt die Antragstellung durch deren gesetzliche Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - b. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - c. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug, wird es automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und bestehender Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Es hat die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate vor dem Termin bekanntzugeben.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei einer Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind. Der Zugang zum virtuellen Raum ist passwortgeschützt. Die entsprechenden Zugangs- und Legitimationsdaten sind frühestens einen Tag vor der Versammlung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu versenden.
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Begründete Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins einzureichen und mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und Einbeziehung in die Tagesordnung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss. Satzungsänderungen oder andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorgibt. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Erlass von Vereinsordnungen, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie der endgültige Ausschluss eines Mitglieds benötigen eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung i.S. von Nr. 3 werden die Beschlüsse über ein gesondertes Abstimmungstool gefasst, für das die Anforderungen nach Nr. 4 gelten.

10. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Form einer Gesamtwahl (i.S. einer zusammengefassten Einzelwahl) gewählt, sofern nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsatzfragen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenprüfberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Erlass von Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende

Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden gemeinsam mit drei weiteren Vorstandsmitgliedern den Gesamtvorstand des Vereins. Unter den drei weiteren Vorstandsmitgliedern wird auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach seiner Bestellung durch die Mitgliederversammlung ein Schatzmeister bestimmt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke und Aufgabenbereiche des Vereins Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen. Er kann sich für seinen eigenen Tätigkeitsbereich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen. Die Anzahl der auf diese Weise bestellten Vorstandsmitgliedern darf höchstens zwei betragen.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte des Vereins
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts sowie Beschluss des Haushaltsplans
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die mindestens viermal im Jahr stattfinden und zu denen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt.

Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies aus wichtigem Grund verlangt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung geben. Das gilt auch für Beschlussfassungen im Rahmen einer Videokonferenz, für die die gleichen Erfordernisse und Voraussetzungen gelten wie für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 8 Nrn. 3 u. 4).

9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Kinderhospiz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erfasst und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Er gibt sich eigene Datenschutz-Richtlinien.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.01.2023 von den nachstehenden Gründungsmitgliedern errichtet worden.